

JOHN CRAMER

Bayrouth

Der erste Belsen-Prozess in Lüneburg 1945

Obwohl mit dem so genannten ersten Belsen-Prozess, der vom 17. September bis zum 17. November 1945 in Lüneburg stattfand, vier Monate nach dem Sieg der Alliierten über das nationalsozialistische Deutschland zum ersten Mal ein Strafverfahren gegen ehemaliges Konzentrationslager-Personal durchgeführt wurde, ist eine systematische und differenzierte Untersuchung des Prozesses und seiner Begleitumstände bislang unterblieben¹ und stellt nach wie vor ein Desiderat geschichtswissenschaftlicher Forschung dar². Dies ist umso erstaunlicher, als dem Historiker ein ebenso umfangreiches wie verschiedenartiges Quellenmaterial zur Verfügung steht, das neben den eigentlichen Verfahrensunterlagen auch einen großen Korpus an Presseberichten sowie etliche Zeitzeugenerinnerungen umfasst und so schon allein quantitativ das immense Echo widerspiegelt, das der Prozess weltweit hervorrief. Anhand dieses Materials können nicht nur die verfahrensimmanenten Vorgänge analysiert werden; es ermöglicht vielmehr, die Einbettung des Prozesses in seinen historischen Kontext nachzuvollziehen, also die dem Verfahren zugrunde liegenden rechtlich-politischen Überlegungen und ermittlungstechnischen Vorbereitungen ebenso

¹ Erst siebzehn Jahre nach seinem Ende war der Prozess erstmals Gegenstand wissenschaftlichen Interesses, als nämlich Eberhard Kolb im Zuge seiner Monographie über das Konzentrationslager Bergen-Belsen auch der Strafverfolgung der Täter ein eigenes Kapitel widmete; vgl. ders., *Bergen-Belsen. Geschichte des Aufenthaltslagers 1943–1945*, Hannover 1962, S. 171–185.

² In der vorhandenen Literatur werden die frühen Nachkriegsprozesse vor alliierter Militärgewalt zumeist als kursorisch abzuhandelnde Vorgeschichte zu den Nürnberger Prozessen bzw. zur strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen in den beiden deutschen Staaten betrachtet; vgl. u.a. G.R. Ueberschär (Hg.), *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952*, Frankfurt a.M. 1999; K. Freudiger, *Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts* 33, Tübingen 2002; T. Taylor, *Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht*, München 1994; als Ausnahme vgl. vor allem *Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland*, Bd. 3: *Die frühen Nachkriegsprozesse*, Bremen 1997; T. Kubetzky, *Der Drütte-Prozess 1947. Ein Kriegsverbrecherprozess vor einem britischen Militärgericht und seine Besonderheiten*, [in:] S. Moller, M. Rürup, Ch. Trouvé (Hg.), *Abgeschlossene Kapitel? Zur Geschichte der Konzentrationslager und der NS-Prozesse*, Tübingen 2002, S. 145–157.

wie die vielfältigen Reaktions- und Rezeptionsformen auf den verschiedenen sozialen, kulturellen und politischen Ebenen. Somit mag es nicht nur gelingen, die Geschichte des Konzentrationslagers Bergen-Belsen um eine historiographische Facette zu erweitern, sondern durch einen sozusagen kaleidoskopartigen Blick auf Tat und Täter auch ein besseres Verständnis der unterschiedlichen mentalen Befindlichkeiten zur so genannten „Stunde Null“ zu erlangen, also den Ursprüngen bestimmter Verhaltensmuster nachzuspüren, die sich nicht zuletzt für die deutsche „Erinnerungskultur“ bis in die jüngste Zeit hinein als prägend erwiesen haben. Im folgenden sollen die Eckpunkte einer solchen Herangehensweise erläutert werden; als Einstieg in das Thema bietet sich eine rechtshistorische Perspektive an, da der erste Belsen-Prozess nicht zuletzt aufgrund seiner frühen Terminierung diverse juristische Besonderheiten aufweist.

Am 30. Oktober 1943 hatten die USA, Großbritannien und die Sowjetunion in Moskau in einer gemeinsamen Erklärung zum ersten Mal konkrete Grundsätze einer gerichtlichen Ahndung von Kriegsverbrechen festgelegt; demnach sollten sämtliche Täter sowie die für die Taten Verantwortlichen ermittelt, festgesetzt und anschließend an jene Staaten ausgeliefert werden, in denen sie ihre Verbrechen begangen hatten, um dort abgeurteilt zu werden. Davon ausgenommen wurden die als Hauptkriegsverbrecher bezeichneten Personen, deren Verbrechen sich nicht auf einzelne Länder beschränkten; ihre Bestrafung behielten sich die Alliierten selbst vor und kündigten zu diesem Zweck die Einrichtung eines internationalen Tribunals an. Bekräftigt wurde diese Absicht einer umfassenden und zügigen Strafverfolgung noch einmal auf der Konferenz von Jalta (4.–11. Februar 1945): „We are determined to bring all war criminals to justice and swift punishment“³.

Die Deutlichkeit dieser politischen Willenserklärungen sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass über die praktische Umsetzung eines Strafverfolgungsplans lange Zeit keine Einigung erzielt werden konnte. Zunächst auf sowjetischer, anschließend auf englischer und amerikanischer Seite hatte man noch bis zum Herbst 1944 erwogen, statt der Durchführung langwieriger Prozesse, die die Gefahr des propagandistischen Missbrauchs durch die Angeklagten in sich zu bergen schienen, auf eine schnellere, „unkompliziertere“ Form des Strafvollzugs zu setzen: Eine bestimmte Anzahl nationalsozialistischer Kriegsverbrecher sollte nach ihrer Ergreifung sofort standrechtlich hingerichtet werden, wobei die Vorstellungen je nach Szenario von der Exekution der als Hauptverantwortliche ausgemachten NS-Funktionäre bis zu Massenerschießungen deutscher Wehrmachts- und Waffen-SS-Offiziere reichten⁴. Als sich im Zuge der Verwerfung des Morgenthau-Plans dann auch auf angelsächsischer Seite eine justitielle Lösung durchsetzte, sah man sich mit dem Problem konfrontiert, dass Phänomen und

³ „Wir sind entschlossen, alle Kriegsverbrecher vor Gericht zu bringen und schneller Bestrafung zuzuführen“; im Original zitiert nach B. Ruhm von Oppen (Hg.), *Documents on Germany under Occupation 1945–1954*, London 1955, S. 5.

⁴ Vgl. L. Kettenacker, *Die Behandlung der Kriegsverbrecher als anglo-amerikanisches Rechtsproblem*, [in:] Ueberschär, *Nationalsozialismus vor Gericht*, S. 17–31, hier S. 22 ff.

Ausmaße der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik den Rahmen konventionell definierter Kriegsverbrechen sprengten⁵. Während jedoch daraufhin insbesondere die Amerikaner innovative Rechtsinstrumente wie die Tatbestände des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ sowie des „Verbrechens gegen den Frieden“ entwickelten, beharrten die Briten aufgrund des in der englischen Rechtsstradition verankerten Rückwirkungsverbots („*nullum crimen, nulla poena sine lege*“) darauf, das bestehende Internationale Recht unverändert anzuwenden. Dementsprechend enthielt die Anklage bei den britischen Nachkriegsprozessen ausschließlich den Tatbestand der „war crimes“, wie er etwa in der Haager Landkriegsordnung von 1907, der Genfer Konvention von 1929 oder dem gängigen britischen Militärstrafrecht festgelegt war. Indem die Briten – im Gegensatz zum Internationalen Militärtribunal in Nürnberg⁶ – bewusst darauf verzichteten, die neu geschaffenen Rechtskonstrukte zur Geltung zu bringen, nahmen sie in Kauf, dass nur nach 1939 (sprich: dem Kriegseintritt Großbritanniens) begangene und nur gegen alliierte Staatsangehörige verübte Verbrechen verhandelt werden konnten, da die international geltende Definition von Kriegsverbrechen von Deutschen gegen Deutsche begangene Grausamkeiten nicht einschloss⁷.

Um trotz der erwähnten Einschränkung beim Tatbestand ein geeignetes Instrumentarium für die Ahndung von NS-Verbrechen zu erhalten, wurden die für britische Militärtribunale üblichen Verfahrensregeln in einigen entscheidenden Punkten modifiziert bzw. gelockert. Da erst am 20. Dezember 1945 mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 einheitliche, für alle Zonen geltende Richtlinien zur Verfolgung von Kriegsverbrechern verabschiedet wurden⁸, wurde der erste Belsen-Prozess noch auf der Rechtsgrundlage der Königlichen Verordnung (Royal Warrant) vom 18. Juni 1945⁹ durchgeführt. Diese sah u.a. eine Ausdehnung der möglichen Beweismittel auf beeidigte Zeugenaussagen („*affidavits*“) vor, die die Identifizierung der Täter per Foto und nicht durch direkte Gegenüberstellung erlaubten und auch Zeugnisse vom Hörensagen („*secondary*“ bzw. „*hearsay evidence*“) umfassten. Damit glaubte man dem Umstand Rechnung tragen zu können, dass gerade bei Verbrechen in Konzentrationslagern die Zahl überlebender, unmittelbarer Zeugen gering war und sich daher bei Beibehaltung der üblichen Verfahrensweise erhebliche Schwierigkeiten bei der Beweisaufnahme ergeben hätten.

⁵ Vgl. J.J. Weingartner, *Early War Crimes Trials*, [in:] United States Holocaust Memorial Museum (Hg.), *Liberation 1945*, Washington DC 1995, S. 80–92, hier S. 81 f.

⁶ *Charter of the Four Power Agreement vom 8.08.1945, Artikel 6a und 6c*, [in:] *Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10*, München 1979, S. XI.

⁷ Vgl. P. Dale Jones, *British Policy Towards „Minor“ War Criminals 1939–1958*, Cambridge 1990, S. 127 f.

⁸ Vgl. Taylor, *Nürnberger Prozesse*, S. 18 f.

⁹ *Royal Warrant. Regulations for the Trials of War Criminals*, [in:] R. Philipps, *Trial of Joseph Kramer and 44 Others. The Belsen Trial* (War Crimes Trial Series, Vol. II), London 1949, S. 647–651.

Dass sich jedoch die Zulassung von sekundärem Beweismaterial im Verhandlungsverlauf als geradezu kontraproduktiv erwies und für eine erhebliche zeitliche Ausdehnung des Lüneburger Verfahrens sorgte, lag nicht zuletzt in der mangelhaften Vorbereitung des Verfahrens durch die Anklagebehörden begründet. Entgegen aller Ankündigungen auf Regierungsebene, sämtliche nationalsozialistischen Kriegsverbrecher zur Rechenschaft zu ziehen, hatten es die Alliierten jedoch unterlassen, frühzeitig genug Vorkehrungen für die praktische Durchführung der strafrechtlichen Verfolgung der Täter zu treffen. Zwar war am 20. Oktober 1942 eine Kriegsverbrecherkommission der Vereinten Nationen (United Nations War Crimes Commission) gegründet worden, deren Aufgabe es sein sollte, die an Bürgern alliierter Staaten verübten Kriegsverbrechen zu dokumentieren und die Täter zu identifizieren. Schon sehr bald stellte sich jedoch heraus, dass die Bemühungen der UNWCC durch die mangelnde Kooperationsbereitschaft der alliierten Regierungen konterkariert wurden. Auch wenn in den Londoner Ministerien und Behörden rund zwanzig Gruppen in irgendeiner Form mit Kriegsverbrechen beschäftigt waren, so erwiesen sich doch gerade die Briten als die stärksten Bremser bei der strukturellen Umsetzung der als umfassend angekündigten Kriegsverbrecherverfolgung. „Everyone in the War Office felt that war crimes would be expensive, unrewarding work which would not be popular with the public“, so Viscount Bridgeman, seit Ende Mai 1945 Leiter der Abteilung AG3 des Adjutant-General Department im Kriegsministerium, die eigentlich für die Koordinierung der Strafverfolgungsarbeit sorgen sollte. Stattdessen entschied man sich, das Problem einfach auszusitzen: „We expected most war criminals to be in the American zone. So we just sat and waited to see what would happen, and waited for orders from politicians“¹⁰.

Diese Mischung aus Widerwillen und Interesselosigkeit¹¹ hatte zur Folge, dass es zum Zeitpunkt der Befreiung Bergen-Belsens am 15. April 1945 keine für Beweisaufnahme und Zeugenvernehmung zuständige Stelle gab und die britischen Truppen vor Ort völlig auf sich allein gestellt waren¹². Erst ganze zwei Wochen später gab das Hauptquartier der 21. Army Group die Einrichtung eines

¹⁰ „Wir erwarteten, dass die meisten Kriegsverbrecher sich in der amerikanischen Zone befinden würden. Also saßen wir herum und warteten, was passieren würden, warteten auf Anweisungen von Politikern“; Original zitiert nach T. Bower, *Blind Eye to Murder. Britain, America and the Purging of Nazi Germany – A Pledge Betrayed*, London 1981, S. 128.

¹¹ Richard Halse, ein Mitarbeiter des Judge Advocate-General's Department, der Rechtsabteilung der britischen Armee, beschreibt die Situation zu Kriegsende folgendermaßen: „We really had nothing and knew nothing at the beginning. But everyone was tired at the end of the war and both JAG and the War Office felt that war crimes were not going to produce glory for anyone“ [„Am Anfang hatten wir nichts in der Hand und wussten nichts. Aber am Ende des Krieges war jeder müde, und sowohl im JAG als auch im Kriegsministerium spürte man, dass die Beschäftigung mit Kriegsverbrechen niemandem zu Ruhm und Ehre gereichen würde“]; Original zitiert nach ebd., S. 127.

¹² Vgl. H.-J. Schekahn, *Briten und Belsen. Die ersten Monate nach der Befreiung*, [in:] *Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland*, Bd. 2: *Kriegsende und Befreiung*, Bremen 1995, S. 59 ff.

War Crimes Investigation Team (WCIT) bekannt, das mit nur vier für Befragungen ermächtigten Offizieren jedoch hoffnungslos unterbesetzt war, um einen Verbrechenkomplex aufzuklären, bei dem 50 000 Menschen den Tod gefunden hatten und dessen Täterkreis mehrere hundert SS-Angehörige umfasste¹³. Der Mangel an erfahrener Personal einschließlich qualifizierter Übersetzer¹⁴, das Fehlen eines geeigneten Fragenkatalogs für die ohnehin schon unsystematische Vernehmung von Zeugen, die Tatsache, dass Häftlinge nach ihrer Befragung ohne Angabe einer Verzugsadresse das Lager verließen und folglich ihre Aussagen vor Gericht nicht wiederholen konnten, Ungereimtheiten bei der Identifizierung von Tätern anhand den Zeugen vorgelegter Fotoserien¹⁵, all das bot den Verteidigern im Prozess reichlich Gelegenheit, das Beweismaterial der Anklagevertretung als fragwürdig und unzureichend darzustellen.

Am 17. September 1945 wurde das Verfahren eröffnet. Angeklagt waren SS-Hauptsturmführer Josef Kramer, von Mai bis Dezember 1944 Kommandant des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau, anschließend Kommandant von Bergen-Belsen, sowie zwanzig weitere SS-Männer¹⁶, sechzehn KZ-Aufseherinnen, die dem so genannten „SS-Gefolge“ angehört hatten, und elf ehemalige Funktionshäftlinge. Abgesehen von Kramer hatten nur noch drei Angeklagte – SS-Obersturmführer Fritz Klein, Lagerarzt in Auschwitz und Bergen-Belsen, SS-Obersturmführer Franz Hoessler, Schutzhaftlagerführer im Frauenlager Auschwitz-Birkenau und im so genannten „Kasernenlager“ von Bergen-Belsen, sowie Elisabeth Volkenrath als Oberaufseherin des Frauenlagers Bergen-Belsen – maßgebliche Funktionen innerhalb des SS-Personals bekleidet. Bei den übrigen SS-Männern handelte es sich hauptsächlich um Mitglieder des Kommandantur-

¹³ „Beweismaterial strömte herbei wie eine Sintflut, und wir wurden davon überschwemmt“, so Colonel Gerald Draper, ein Mitglied des WCIT No. 1. „Unsere Bemühungen zu diesem Zeitpunkt wie auch später glichen denen eines Mannes, der am Ufer des Meeres stehend Zuckerwürfel ins Wasser wirft und ruft: ‘Werde süß!’ Wir versagten, weil die Strudel der Verbrechen so gewaltig waren und unsere Ressourcen so inadäquat“; im englischen Original zitiert in Bower, *Blind Eye*, S. 126.

¹⁴ Zwar wurden zwei Übersetzerinnen vor Gericht von Angehörigen des WCIT No. 1 ob ihrer angeblich ausgezeichneten Arbeit lobend erwähnt (vgl. Philipps, *Belsen Trial*, S. 95, 98 u. 113); andererseits bekennt Anita Lasker-Wallfisch, die ebenfalls für die britischen Ermittler arbeitete, in ihren Erinnerungen: „Vermutlich war ich die erste Dolmetscherin, die fast keine Ahnung von der Sprache hatte, in die sie übersetzen sollte [...] Ich verstand kein Wort von dem, was ich da abschrieb, und las alles phonetisch“; vgl. A. Lasker-Wallfisch, *Ihr sollt die Wahrheit erben. Die Cellistin von Auschwitz, Reinbek bei Hamburg* 3. Aufl. 2000, S. 163.

¹⁵ So wurde beispielsweise Field-Marshal Bernard Montgomery, dessen Foto man unter die Aufnahmen der gefangenen SS-Leute gemischt hatte, von einem Zeugen als Mitglied des Lagerpersonals identifiziert; vgl. Philipps, *Belsen Trial*, S. 108.

¹⁶ Gegen drei SS-Leute wurde die Anklage fallengelassen, da sie bei Prozessbeginn noch an Fleckfieber litten; gegen einen weiteren wurde kein Urteil verkündet, da er am 23.10. ebenfalls als nicht verhandlungsfähig in ein Hospital eingeliefert worden war; bei einer Person stellte sich erst im Verlauf des Verfahrens heraus, dass es sich um einen ehemaligen Häftling handelte, den man irrtümlich zum KZ-Personal gezählt hatte, da er in SS-Kleidung festgenommen worden war.

personals Bergen-Belsen, die als Block- oder Kommandoführer eingesetzt und über Mannschafts- oder Unteroffiziersdienstgrade nicht hinausgekommen waren. Darüber hinaus befanden sich unter den Angeklagten nur zwei SS-Leute, die schon vor dem Jahreswechsel 1944/1945 in Bergen-Belsen stationiert gewesen waren; die übrigen angeklagten SS-Männer, sämtliche vor Gericht stehenden Aufseherinnen und bis auf eine Ausnahme alle beschuldigten Kapos waren erst ab Ende Januar nach Bergen-Belsen gelangt, zum Teil sogar erst wenige Tage vor der Befreiung des Lagers¹⁷. Obwohl das Verfahren sowohl im öffentlichen Bewusstsein als auch in der geschichtswissenschaftlichen Fachliteratur als „Belsen-Prozess“ verankert ist, darf diese Bezeichnung also nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Männer und Frauen auf der Anklagebank weder einen repräsentativen Querschnitt durch alle Funktionsebenen des Lagerpersonals darstellten noch für sämtliche Straftaten verantwortlich waren, die im Laufe der knapp zwei Jahre des Bestehens von Bergen-Belsen verübt wurden¹⁸. Ganz offensichtlich waren die Briten trotz des erwähnten Fehlens einer effektiven „investigative machinery“ bestrebt, dem Ruf nach Bestrafung der Täter, der nach der Befreiung des Lagers weltweit laut wurde, möglichst ohne Verzug nachzukommen, wohl auch, um die Wirkung der Schreckensbilder von Leichenbergen und Massengräbern, die die deutsche Öffentlichkeit genauso schockiert hatten wie die internationale, nicht ungenutzt (im Sinne von Re-Education) verpuffen zu lassen. Nur so ist es zu erklären, dass sich die Briten damit begnügten, im ersten Belsen-Prozess nur jene SS-Männer und Aufseherinnen anzuklagen, die zum Zeitpunkt der Befreiung noch im Lager anwesend waren¹⁹, obgleich den ermittelnden Behörden bald klar war, dass ein Großteil des ehemaligen KZ-Personals, darunter die meisten maßgeblichen Funktionsträger, vorher abgerückt war: Wiewohl Kramer bereits im Mai in einem der ersten Verhöre detaillierte Angaben über den Aufbau und die personelle Zusammensetzung seines Kommandanturstabes gemacht hatte²⁰ und darüber hinaus eine Liste mit den Namen von 73 SS-Leuten existierte, die Josef Weiß, ehemals Lagerältester im „Sternlager“, zusammenge-

¹⁷ So waren acht der angeklagten SS-Leute erst im April im Zuge von Häftlingsdeportationen aus dem KZ Dora-Mittelbau und Außenlagern nach Bergen-Belsen überstellt und – dort angekommen – in das gerade erst eingerichtete „Kasernenlager“ eingewiesen worden, das sich zwei Kilometer vom eigentlichen „Aufenthaltslager“ entfernt befand.

¹⁸ Vgl. A.-E. Wenck, *Verbrechen als „Pflichterfüllung“? Die Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen am Beispiel des Konzentrationslagers Bergen-Belsen*, [in:] *Frühe Nachkriegsprozesse*, S. 40.

¹⁹ Laut einem Bericht des WCIT No.1 waren neunundzwanzig weibliche Personen des SS-Gefolges und achtundvierzig SS-Männer festgenommen worden, von denen bis zum Juni bereits siebzehn verstorben waren, die meisten wahrscheinlich an Flecktyphus, mit dem sie sich im Zuge von Leichenbestattungsarbeiten, zu denen sie von den Briten herangezogen wurden, infiziert hatten; vgl. Interim Report of No. 1 war crimes investigation team re. war crimes and atrocities by the Germans at Bergen-Belsen concentration camp from 1st December 1944–15th April 1945 and at other concentration camps from 1940–1945, 22. Juni 1945 (Public Record Office, Kew: WO 309/424).

²⁰ Vgl. Statement of Josef Kramer, [in:] Philipps, *Belsen Trial*, S. 733.

stellt hatte²¹, unterließen es die Briten, intensiv nach diesen Personen zu fahnden; tatsächlich befanden sich etliche von ihnen mittlerweile in alliierter Gefangenschaft, z.T. sogar in innerhalb der britischen Zone eingerichteten Internierungslagern²².

Der Umstand, dass die meisten Angeklagten in Auschwitz oder einem der schlesischen Außenlager tätig gewesen waren, bevor sie nach Bergen-Belsen überstellt wurden, bedingte, dass sie vielen Zeugen, die ja häufig ebenfalls erst im Zuge der Auflösung der Konzentrations- und Vernichtungslager im Osten in die Lüneburger Heide deportiert worden waren, bereits aus der Zeit vor 1945 bekannt waren. Die Anklageschrift für den Prozess bestand daher aus zwei Punkten: Erstens wurden bis auf einen weiblichen Kapo alle Angeklagten der Verübung von Kriegsverbrechen in Bergen-Belsen beschuldigt, und zwar insofern, als sie sich „entgegen ihrer Verantwortung für das Wohlbefinden der dort internierten Personen gemeinschaftlich in Gruppen und entgegen den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges zur Misshandlung derselbigen Personen zusammenfanden und dabei den Tod [...] alliierter Staatsbürger verursachten“²³; darüber hinaus wurden zwölf Beschuldigte für in Auschwitz begangene Kriegsverbrechen angeklagt. So nahe liegend diese Vorgehensweise den ermittelnden Behörden und der Staatsanwaltschaft erschienen sein mag, sorgte die Koppelung der Verbrechenkomplexe von Auschwitz und Bergen-Belsen jedoch dafür, dass sich das Verfahren deutlich verkomplizierte und das Gericht bisweilen den Überblick zu verlieren drohte²⁴. Auch wenn es von historiographischer Warte aus betrachtet durchaus Sinn macht, auf die gerade in personeller Hinsicht enge Verknüpfung der nationalsozialistischen Konzentrationslager hinzuweisen, mag die gemeinsame Verhandlung so unterschiedlicher Verbrechenstypen wie der fabrikmäßige Massenmord durch Gaskammern in Auschwitz und das auf fahrlässiger Vernachlässigung beruhende Massensterben in Bergen-Belsen dazu geführt haben, dass Letzteres seit 1945 immer wieder fälschlicherweise zu den Vernichtungslagern gezählt wird.

Während insbesondere nicht-britische Zuschauer und Pressevertreter die Formulierung der Anklageschrift – angesichts der schockierenden Umstände der zur Verhandlung stehenden Grausamkeiten – als zu zurückhaltend bzw. verharmlosend kritisierten²⁵, erwies sie sich auch juristisch in mehrfacher Hinsicht als anfechtbar: Die Beschränkung auf Kriegsverbrechen bedeutete nicht nur, dass – wie erwähnt – eine Vielzahl der in Auschwitz und Bergen-Belsen verübten Morde und Misshandlungen gar nicht erst zur Anklage kam; vielmehr stellte sich die in der Königlichen Verordnung niedergelegte Definition von Kriegsverbrechen als so

²¹ Vgl. Kolb, *Bergen-Belsen*, S. 178.

²² Dies geht aus Kriegsgefangenenentschädigungsanträgen hervor, die sich in den Beständen der Deutschen Dienststelle/WASt befinden.

²³ Philipps, *Belsen Trial*, S. 4.

²⁴ Vgl. Kolb, *Bergen-Belsen*, S. 182.

²⁵ Vgl. Bower, *Blind Eye*, S. 198 f.

unpräzise heraus, dass zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung ein den ganzen Prozess andauernder Streit darüber entbrannte, ob die in den Konzentrationslagern begangenen Verbrechen überhaupt als Kriegsverbrechen zu werten seien. Während die Verteidigung argumentierte, Konzentrationslager seien schon vor Ausbruch des Krieges und insofern aus rasseideologischen, nicht kriegstaktischen Gründen eingerichtet worden, wies die Anklagevertretung darauf hin, dass dieser Umstand aber nicht auf Häftlinge mit alliierter Staatsangehörigkeit zutraf, die ja gerade im Zuge von Kriegshandlungen in die Lager gesperrt worden seien²⁶. Daraufhin versuchte die Verteidigung mit der Behauptung, Polen und die Tschechoslowakei seien 1942 bereits annektiert und dem deutschen Gebiet eingegliedert gewesen, Verbrechen gegen Angehörige dieser Staaten als nicht verhandelbar darzustellen, was jedoch vom Gericht zurückgewiesen wurde²⁷. Ein weiterer Streitpunkt, der sich aus der Tatsache ergab, dass sich die Anklage auf Kriegsverbrechen gemäß Internationalem Recht beschränkte, betraf das Verhältnis von Individuum und Staat bzw. von nationalen und internationalen Straftatbeständen. Die Verteidigung erklärte, das Verhalten der Angeklagten sei nach dem zwischen 1933 und 1945 in Deutschland geltenden Recht legal gewesen und man könne den beschuldigten Männern und Frauen nicht vorwerfen, nicht nach Internationalem Recht – so es ihnen denn überhaupt bekannt gewesen sei – gehandelt zu haben. Diesem Umstand entsprechend sei laut Artikel 3 der Haager Konventionen der Staat bzw. die deutsche Regierung für Verstöße gegen Internationales Recht verantwortlich zu machen, nicht aber der einzelne Staatsbürger²⁸. Da auch diese Argumentation letztlich mit dem Hinweis zurückgewiesen wurde, der verbrecherische Charakter ihres Tuns sei den Angeklagten auch ohne Kenntnis Internationalen Rechts sehr wohl bewusst gewesen, erreichte die Verteidigung mit ihren langwierigen Darlegungen letztlich nur, dass sich das Verfahren erheblich in die Länge zog.

Um zu einem umfassenden Bild des Prozesses zu gelangen, erscheint es nötig (und angesichts des vorhandenen Quellenmaterials auch möglich), sich jenseits der den Verhandlungsverlauf prägenden formaljuristischen Debatten auch mit den verschiedenen Repräsentationen von Tat, Tätern und deren Selbst- wie Fremdwahrnehmungen auseinander zu setzen. Dabei ist zu beobachten, dass sich diese Repräsentationen je nach (Ein-)Stellung der beobachtenden Person zu den Angeklagten voneinander unterscheiden bzw. in verschiedener Weise instrumentalisiert wurden.

Am passivsten verhielt sich das Gericht selbst, dass sich aus fünf britischen Staboffizieren unter der Präsidentschaft von Major-General H.P.M. Berney-Ficklin zusammensetzte. Welche Haltung sie gegenüber den Männern und Frauen auf der Anklagebank einnahmen, ist den Quellen nicht zu entnehmen, da die Vernehmung aller Zeugen in erster Linie durch Anklage und Verteidigung erfolgte und

²⁶ Vgl. Philipps, *Belsen Trial*, S. 587.

²⁷ Vgl. ebd., S. 589.

²⁸ Vgl. ebd., S. 487.

das Gericht zwar die Urteile verkündete, diese aber gemäß der gängigen Praxis britischer Militärgerichtsverfahren nicht begründete, so dass unklar bleiben muss, welche Argumente bei der Schuldfestlegung als besonders be- bzw. entlastend gewertet wurden.

Da es sich bei den Mitgliedern des Gerichts um Laienrichter handelte, die selbst über keine juristische Ausbildung verfügten, war ihnen Judge Advocate C.L. Stirling als Gerichtsbeisitzer zugeordnet, dessen Aufgabe darin bestand, auf etwaige Verfahrensfehler wie unzulässige Fragen oder eine nicht statthafte Beweisführung hinzuweisen, sich bei Bedarf in die Zeugenbefragung einzuschalten und vor Prozessende die von Staatsanwaltschaft wie Verteidigung vorgebrachten Beweise bzw. Argumente noch einmal zusammenzufassen und gegeneinander abzuwägen, um so dem Gericht eine juristisch einwandfreie Urteilsfindung zu ermöglichen²⁹. Was den Ausgang des Verfahrens anbelangt, war das Verhalten Stirlings somit von entscheidender Bedeutung; beispielsweise riet er dem Gericht, Eidesstattliche Erklärungen, die Beschuldigte in Untersuchungshaft abgegeben hatten und in denen sie sich zum Teil selbst schwer belasteten, als Beweismittel zuzulassen, die Behauptung eines Befehlsnotstandes zur Entlastung der Angeklagten hingegen nicht gelten zu lassen, und entwertete so wichtige Argumente der Verteidigung. Dass sich sein Auftreten jedoch strikt auf den juristischen Bereich beschränkte und er um persönliche Unparteilichkeit bemüht war, kommt u.a. darin zum Ausdruck, dass er das Gericht im Verlauf seines abschließenden „summing-up“ explizit darum bat, es solle ihm dann keine Beachtung schenken, wenn er den Anschein erwecke, in irgendeiner Form seine persönliche Meinung zu äußern³⁰.

Die Anklage wurde von Colonel Thomas M. Backhouse geleitet, dem drei Offiziere des juristischen Personals des Hauptquartiers der britischen Rheinarmee zur Seite standen. Gemäß den Verfahrensregeln hatte die Staatsanwaltschaft bei der Beweisführung den Vortritt. Backhouse legte diese so an, dass er die individuelle Täterschaft zunächst in den Hintergrund stellte und statt dessen ein detailliertes Bild der Zustände in den Lagern zeichnete: der Vorgang der Selektionen und Vergasungen in Auschwitz, die katastrophalen Lebensbedingungen in Bergen-Belsen, permanente Misshandlungen und willkürliche Morde, Sklavenarbeit, Seuchen, Unterernährung und Kannibalismus – die nüchterne Beschreibung all dessen genügte in den Augen der Staatsanwaltschaft, um das Verhalten und den Charakter der Angeklagten als Art kollektives Verbrechen zusammenzufassen, ohne im Einzelfall danach fragen zu müssen, ob bzw. wie Verhalten des Personals durch soziale Hintergründe oder individuell-psychologische Faktoren motiviert gewesen sein könnte.

Neben den Angeklagten wurde der Verteidigung die größte Aufmerksamkeit der Zeitgenossen zuteil. Sie setzte sich aus zwölf Offizieren zusammen (elf

²⁹ Vgl. F. Honig, *Kriegsverbrecher vor englischen Militärgerichten*, [in:] Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 62 (1947), S. 20–33.

³⁰ Philipps, *Belsen Trial*, S. 635.

britischen und einem polnischen), die alle über eine juristische Universitätsausbildung verfügten und von denen jeder zwei oder mehr Angeklagte vor Gericht vertrat. Während des Verfahrens wurde auf Antrag der Verteidigung Prof. H.A. Smith als Sachverständiger für Internationales Recht zum Prozess zugelassen. Er beriet die Verteidiger in Verfahrensfragen und stellte darüber hinaus in einer längeren, theoretischen Ausführung die Zulässigkeit mehrerer Anklagepunkte in Frage, ohne sich jedoch damit vor Gericht durchzusetzen. Insgesamt wählte die Verteidigung eine Strategie, die bei vielen Prozessbeobachtern den Eindruck hinterließ, sie wolle die Verbrechen verharmlosen und obendrein die Opfer verhöhnern. Nach geltendem deutschen Recht, so die Argumentationslinie, seien die Konzentrationslager legale Gefängnisse gewesen, und das Verhalten der Angeklagten unterscheide sich qualitativ nicht vom Habitus des Vollzugspersonals in anderen Ländern, welches ebenfalls mit Stöcken und Knüppeln schlage, wenn die Situation es erfordere. Außerdem seien die den Beschuldigten zur Last gelegten Prügel nicht etwa unnötig oder gar grausam gewesen, sondern hätten nur der besonderen Bewachungssituation entsprochen. Schließlich sei eine einzelne Aufsicht bisweilen für mehrere hundert Häftlinge verantwortlich gewesen sei, bei denen es sich darüber hinaus, so Major T.C.M. Winwood, Verteidiger von Kramer, um „the dregs of the ghettos of Eastern and Central Europe“ [den Abschaum der Ghettos von Ost- und Mitteleuropa]³¹ gehandelt habe. Wenn Zeugen einen Angeklagten individueller Straftaten beschuldigten, wurde ihnen von der Verteidigung Übertreibung oder sogar Lüge vorgeworfen, verpackt als Suggestivfrage: „I suggest that your account here to-day is exaggerated and untrue [...] and that you are a thoroughly unreliable witness?“³² Insbesondere Winwoods Äußerung löste einen internationalen Sturm der Entrüstung aus; jüdische Organisationen protestierten heftig gegen eine derartige Verleumdung der Opfer des Holocaust, in britischen Zeitungen erschien eine Flut erboster Leserbriefe, so dass sich Winwood schließlich zu einer öffentlich Entschuldigung gezwungen sah. Aber auch wenn er erklärte, als Verteidiger nicht seine eigene Meinung geäußert, sondern nur als Sprachrohr seines Mandanten fungiert zu haben, verfestigte sich bei Überlebenden wie Prozessbeobachtern das Gerücht, die Verteidiger seien allesamt Anhänger der britischen Faschistenpartei von Sir Oswald Mosley gewesen³³.

Wie bereits angedeutet, fand der Belsen-Prozess nicht hinter verschlossenen Türen, sondern vor den Augen einer entsetzten Weltöffentlichkeit statt, die – nach den eher schlaglichtartigen Meldungen im Zuge der Befreiung von Konzentrationslagern im Frühjahr 1945 – jetzt, ein halbes Jahr später, zum ersten Mal in

³¹ Zitiert nach Daily Herald, Ausgabe vom 9.10.1945.

³² „Gehe ich recht in der Annahme, dass Ihre hier und heute vorgebrachte Darstellung übertrieben und unwahr ist [...] und dass Sie ein durch und durch unglaubwürdiger Zeuge sind?“; Major L.S.W. Cranfield, u.a. Verteidiger von Irma Grese; zitiert nach Philipps, *Belsen Trial*, S. 82.

³³ Vgl. A. Eggebrecht, *Erinnerungen – Der Bergen-Belsen-Prozess in Lüneburg*, [in:] W. Holtfort, N. Kandel, W. Köppen u. U. Vultejus (Hg.), *Hinter den Fassaden. Geschichten aus einer deutschen Stadt*, Göttingen 1982, S. 53.

ausführlichen Berichten über die Systematik und das Ausmaß des Vernichtungsprozesses informiert wurde. Zumindest an den ersten Verhandlungstagen befanden sich unter den Prozessbeobachtern vor Ort über 150 Journalisten der internationalen Presse sowie einige Vertreter alliierter Rundfunksender³⁴. Während Zeitungen wie die „Times“ oder der „Daily Telegraph“ sowie die unter alliierter Kontrolle stehenden bzw. lizenzierten deutschen Zeitungen und Nachrichtenblätter weitgehend sachlich über den Verhandlungsverlauf berichteten, folgten die großen britischen Massenblätter wie „Daily Mirror“ oder „Daily Express“ den Vorgaben der Staatsanwaltschaft und porträtierten die Angeklagten als ausnahmslos vertierte Menschenschinder, deren Verbrechen aus einer Mischung von Sadismus und Machtgeilheit resultierten.

Mit Blick auf die sich dabei herausbildenden Typisierungen bzw. Dämonisierungen ist auch eine geschlechtsspezifische Betrachtungsweise von Interesse, zeigen sich doch in der Behandlung bzw. Darstellung der angeklagten Männer und Frauen durch Gericht, Zeugen und Zuschauer signifikante Unterschiede, die auf erhebliche Schwierigkeiten der Zeitgenossen hindeuten, die in den Verhandlungen offenbarten Gewaltexzesse mit einem traditionellen Frauenbild in Einklang zu bringen, das Weiblichkeit mit Sanftmut und Reinheit gleichsetzte³⁵. Während der Mehrzahl der angeklagten SS-Aufseherinnen kurzerhand die fraulichen Attribute aberkannt und sie in den Berichten zu „Mannweibern“ stilisiert wurden, sorgte der Fall der als sehr attraktiv wahrgenommenen Irma Grese³⁶ für erhebliche Irritationen, da die ihr nachgewiesenen Verbrechen die gängige Vorstellung demontierten, der weibliche Charakter sei von der äußerlichen Erscheinung ableitbar und Schönheit daher mit Grausamkeit unvereinbar. So wagten es die wenigsten Berichtersteller, Greeses persönlichen Lebensweg nachzuvollziehen und nach sozialen oder psychologischen Erklärungen zu fragen; vielmehr griffen sie bei ihren Darstellungen auf traditionelle, meist literarische Stereotype zurück (Circe, Salome, La Belle Dame sans Merci), die die ehemalige Aufseherin zunehmend entindividualisierten und schließlich zur Personifikation des Sadistisch-Bösen schlechthin werden ließen.

In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich auch die Frage nach dem Rechts- oder Unrechtsbewusstsein der Täter. Um überhaupt so etwas wie eine Annäherung an die Befindlichkeit der Angeklagten zu erreichen, müsste man ihre unterschiedlichen Strategien der Verdeckung, des Ausblendens und des

³⁴ Vgl. M. Ehlert, „Umerziehung zur Demokratie“. *Der erste Bergen-Belsen-Prozess in Zeitungsberichten*, [in:] C. Füllberg-Stolberg (Hg.), *Frauen in Konzentrationslagern. Bergen-Belsen; Ravensbrück*, Bremen 1994, S. 251–258.

³⁵ Vgl. ebd., S. 257 f., sowie A. Kretzer, „His or her special job“. *Die Repräsentation von NS-Verbrecherinnen im ersten Hamburger Ravensbrück-Prozess und im westdeutschen Täterschafts-Diskurs*, [in:] *Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland*, Bd. 7: *Entgrenzte Gewalt. Täterinnen und Täter im Nationalsozialismus*, Bremen 2002, S. 134–150.

³⁶ Zu Greeses Person und Lebensweg vgl. D.P. Brown, *The beautiful beast. The life and crimes of SS-Aufseherin Irma Grese*, Ventura 1996.

Leugnens in den Blick nehmen, wie sie in den diversen Verhören und Aussagen vor Gericht sowie in Einzelfällen auch in privaten Briefen an Verwandte bzw. überlieferten Gedichten aus der Haft zum Ausdruck kommen. Festzustellen ist, dass keiner der beschuldigten Männer und Frauen sich vor Gericht zu seiner Schuld bekannte oder Zeichen der Reue erkennen ließ. Charakteristisch für das Verhalten der Angeklagten ist eine Mischung aus aggressivem Trotz und resignativem Selbstmitleid, versteckt hinter den entpersönlichten Phrasen einer anerzogenen Ideologie: Schlagwörtern wie „Treue“, „Stolz“, „Ordnung“ oder – in perverter Verdrehung der Umstände – „Opferbereitschaft“, an die sie sich bis zum Schluss krampfhaft klammerten. Schon in diesem ersten großen Nachkriegsprozess tauchte die Behauptung eines Befehlsnotstands als Entschuldungsgrund auf, wie es dann in nahezu allen nachfolgenden Verfahren zu NS-Verbrechen der Fall war³⁷. Von der Verteidigung als juristisches Argument verwendet³⁸, das bereits auf die in späteren Nachkriegsprozessen geführte Debatte um den „Täterwillen“ und die Unterscheidung zwischen Mord und Beihilfe zum Mord verweist³⁹, mag die Behauptung, nur auf Befehl gehandelt zu haben, den Angeklagten des Lüneburger Verfahrens individuell die Möglichkeit geboten haben, eventuell aufkommendes Unrechtsbewusstsein mithilfe derselben Mechanismen zu unterdrücken, die bereits zur Tatzeit wirksam waren, nämlich die Rolle der persönlichen Gewissensinstanz an eine äußere Autorität zu übertragen⁴⁰.

Am 17. November 1945 verkündete das Gericht seine Urteile: Elf Angeklagte, darunter Kramer, Klein, Hoessler und Grese, wurden zum Tode verurteilt, neunzehn erhielten Freiheitsstrafen, vierzehn wurden freigesprochen. Die zum Tode verurteilten acht Männer und drei Frauen gehörten alle der SS bzw. dem SS-Gefolge an; unter den zu Haftstrafen verurteilten Personen befanden sich acht ehemalige Funktionshäftlinge. Die Todesurteile wurden von Field-Marshal Montgomery als Oberkommandierendem der britischen Streitkräfte bestätigt und am 12. Dezember 1945 im Zuchthaus Hameln durch Erhängen vollstreckt.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen des Lüneburger Prozesses lassen sich auf den verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Ebenen unterschiedliche Reaktions- bzw. Rezeptionsformen feststellen. So kann zunächst danach gefragt werden, wie der Prozess in die örtlichen Entwicklungen am Verhandlungsort eingebettet war bzw. in welchem Maße er die lokale Stimmung zur „Stunde Null“ beeinflusste. Lüneburg, ehemaliger Verwaltungssitz des Gaues Ost-Hannover und

³⁷ Vgl. u.a. H. Jäger, *Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität*, Olten u.a. 1967, S. 83 ff.

³⁸ Winwood bezeichnete seinen Mandanten Kramer als „scapegoat of Belsen“ [Sündenbock von Belsen]; zitiert nach News Chronicle, Ausgabe vom 19.10.1945.

³⁹ Vgl. R.B. Birn, *Die Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen*, [in:] H.-E. Volkmann (Hg.), *Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau*, München u.a. 1995, S. 393–418, hier S. 409 f.

⁴⁰ Vgl. H.-E. Richter, *Mörder aus Ordnungssinn*, [in:] Die Zeit, Nr. 29, Ausgabe vom 19.07.1963.

nationalsozialistische Vorzeigestadt mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Parteigenossen, war zwar von Bombenangriffen weitgehend verschont geblieben, hatte allerdings in den letzten Kriegsmonaten durch den extremen Zustrom von Flüchtlingen eine Verdoppelung seiner Bevölkerung erfahren, was zu einer dramatischen Verknappung der vorhandenen Lebensmittel- und Wohnraumkapazitäten geführt hatte⁴¹. Letztere wurde im Vorfeld des Belsen-Prozesses durch zahlreiche Requirierungen für Pressevertreter sowie die Mitglieder des Gerichts noch verschärft. Der Prozess berührte die allgemeine Stimmung somit zu einer Zeit, da die erste Fassungslosigkeit über die militärische Niederlage längst in eine Art Dauerapathie infolge von allgegenwärtigem Mangel und der Aussicht auf eine scheinbar hoffnungslose Zukunft übergegangen war. Der überwältigenden Bedeutung dieser Alltagsnöte entsprechend ist nur ein geringes Interesse für den Prozess zu verzeichnen. Die Zuschauergalerie, auf der die Briten 400 Sitzplätze eingerichtet hatten⁴², war bis auf die ersten Verhandlungstage sowie den Tag der Urteilsverkündung nur spärlich gefüllt, und aus einem geheimen Bericht der Information Services Control Branch geht hervor, dass die Bevölkerung in den ländlichen Gebieten, wo weder Zeitungen noch Radio verfügbar waren, kaum etwas vom Prozess mitbekommen hatte⁴³. Insgesamt vermitteln die Quellen den Eindruck einer „toten Zeit“, die wie eine Art Vakuum zwischen dem Begehen und dem Begreifen der Verbrechen liegt. Wenn Reaktionen von anwesenden Beobachtern registriert wurden, so wurden diese in der Regel als sehr verhalten bezeichnet; mehr noch als vorsichtige Zustimmung zum strafrechtlichen Vorgehen der Besatzungsmacht⁴⁴ findet sich bei diesen Zuschauern eine derart offen zur Schau gestellte Verachtung gegenüber den Angeklagten, dass sich schon wieder der Eindruck aufdrängt, hier werde die eigene Schuld auf eine zahlenmäßig begrenzte Gruppe abgewälzt und die möglicherweise aufkeimende Erkenntnis persönlicher Mitverantwortung in moralischer Entrüstung ertränkt⁴⁵.

Deutlich geht aus den Quellen hervor, dass sich die Vorstellung, durch eine Mischung aus Schock und Aufklärung einen „Selbstreinigungseffekt“ in der Tätergesellschaft erzielen zu können, schon nach dem Belsen-Prozess als Trugschluss erwies. Die gerichtliche Verfolgung der NS-Verbrechen, so der Plan der Besatzungsmacht, sollte nicht nur die Täter strafen und die begangenen Verbrechen sühnen, sondern auch als Teil einer juristischen und moralischen Läuterung die Voraussetzung für ein neues, demokratisches Deutschland schaffen. Dem Lüneburger Prozess als erstem großen Strafverfahren in der britischen Zone hätte

⁴¹ Vgl. H.C. Pless, *Lüneburg 45. Nordost-Niedersachsen zwischen Krieg und Frieden*, Lüneburg 1976.

⁴² Vgl. Public Record Office WO 205/1142.

⁴³ Vgl. Public Record Office FO 1005/1739.

⁴⁴ Ausländische Journalisten berichteten mit einer Mischung aus Amüsement und Entsetzen, dass deutsche Prozesszuschauer die Fairness des Verfahrens hauptsächlich darin zu erkennen glaubten, dass das Gericht nicht sämtliche Angeklagte ohne viel Aufhebens zum Tode verurteilt habe, wie man es aus der Zeit des Dritten Reiches gewohnt gewesen sei.

⁴⁵ Vgl. Manchester Guardian, Ausgabe vom 20.09.1945.

dabei exemplarische Bedeutung zukommen sollen⁴⁶. Trotz des massiven Einsatzes von Presse und Rundfunk im Dienste der britischen Re-Education Policy⁴⁷ ist davon auszugehen, dass keine wirkliche Breiten- bzw. „Tiefenwirkung“ erzielt wurde. Sollte diese Form der Entnazifizierung nach den Plänen der britischen Besatzungsmacht eigentlich in ihrem gesamten Einflussbereich zur Demokratisierung beitragen, so stellte sie sich – wie gesehen – schon in unmittelbarer Nähe zu Tat- und Gerichtsort als nahezu wirkungslos heraus.

Was die Auswirkungen auf die deutsche Öffentlichkeit anbelangt, erwiesen sich paradoxerweise sowohl das taktische Vorgehen der Anklagevertretung als auch die Strategie der Medien als wenig überzeugend bzw. geradezu kontraproduktiv. So hatte Staatsanwalt Backhouse in seiner Argumentation gegen die Beschuldigten versucht, die so genannte „prima facie“-Regelung zur Geltung zu bringen. Diese ebenfalls in der Royal Warrant vorgesehene Verordnung zielte auf eine Art Kollektivhaftung, der zufolge nicht nur die Tat an sich bzw. der eigentliche Täter bestraft werden konnten, sondern auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Personen, aus deren Kreis heraus die Tat begangen worden war. Die Idee hinter dieser Vorgehensweise bestand darin, dass die Substanz der Anklage, sprich: die bei der Befreiung vorgefundenen und dokumentierten Leichenberge, nicht bestritten werden konnte; indem man also voraussetzte, dass ausnahmslos alle Mitglieder des KZ-Personals die katastrophalen Zustände und das daraus resultierende Massensterben bewusst mitverursacht hatten, glaubte man sie insgesamt verurteilen zu können, ohne ihren individuellen Anteil am Zustandekommen dieser Zustände, also weder ihre genaue Funktion innerhalb des Kommandanturstabs noch die Dauer ihrer Anwesenheit im Lager, berücksichtigen zu müssen. Mit diesem Versuch, die Angeklagten einer Verschwörung gegen die Opfer zu überführen, gab die Staatsanwaltschaft jedoch einem im deutschen Rechtswesen unbekanntem Straftatbestand den Vorrang vor einer völkerrechtlich „wasserdichten“ juristischen Grundlage und setzte sich so unweigerlich dem Vorwurf der „Siegerjustiz“ aus⁴⁸.

Dementgegen erlagen insbesondere die britischen Pressevertreter häufig der Versuchung, sich in ihrer Berichterstattung auf einzelne Angeklagte zu konzentrieren, und zwar hauptsächlich auf Kramer, dessen finstere Physiognomie für Karikaturen jeder Art geradezu prädestiniert schien, und auf Grese, die sowohl rein äußerlich als auch in ihrem kühlen, Verachtung ausstrahlenden Habitus die perfekte Verkörperung des nationalsozialistischen Menschenbildes darstellte, das es zu demontieren galt. Da jedoch beide, Kramer und Grese, im Laufe der

⁴⁶ In einer Oberhausdebatte bezeichnete Lord Nathan, Staatssekretär im War Office, das Verfahren als „definite thing in the re-education of Germany“ [bedeutendes Element für die Umerziehung Deutschlands]; vgl. *News Chronicle*, Ausgabe vom 24.10.1945.

⁴⁷ Vgl. Ehlert, *Umerziehung*, S. 251 f.

⁴⁸ Das Konzept der „conspiracy“ [Verschwörung] war später auch Hauptbestandteil der Anklagestrategie in den Nürnberger Prozessen, was diesen ebenfalls den Vorwurf ungerechter Siegerjustiz einbrachte; vgl. P. Steinbach, *Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher*, [in:] *Uberschär, Nationalsozialismus vor Gericht*, S. 36 f.

Verhandlungen zunehmend zu anomalen Bestien stilisiert wurden, waren sie schließlich kaum noch geeignet, die ihnen ursprünglich zugedachte, repräsentative Funktion als „ganz normale Deutsche“ auszufüllen. Wie nach dem Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, der durch die Verurteilung führender Nationalsozialisten „die Selbstentschuldung und Selbstentlastung größerer Bevölkerungsteile förderte“⁴⁹, führten auch im ersten Belsen-Prozess sowohl die Kollektivierung als auch die Individualisierung der Täter vor Gericht und in den Medien letztlich dazu, dass die in den Verfahren anklingende allgemeine Schuldfrage nach Mittäterschaft bzw. die „den Verbrechen vorausgehende politische, moralische und ethische Desensibilisierung“⁵⁰ in der deutschen Öffentlichkeit mehr oder minder ungehört verhallte.

Die geringe Resonanz, die der Prozess insgesamt in Deutschland auslöste, ist allerdings nicht nur auf die Führung, sondern auch die Länge des Verfahrens zurückzuführen. War man ursprünglich von zwei bis drei Wochen Prozessdauer ausgegangen, zogen sich die Sitzungen im Endeffekt über volle zwei Monate hin. Im Verlauf von vierundfünfzig Verhandlungstagen wurden insgesamt vierunddreißig Zeugen der Anklage und dreiunddreißig Zeugen der Verteidigung gehört sowie Dutzende von Affidavits verlesen. Hatten die meisten Zeitungen über die ersten Verhandlungstage noch in ausführlichen Artikeln, häufig auf ihren Titelseiten, berichtet, so war spätestens ab der dritten Prozesswoche ein deutlich nachlassendes Interesse zu verzeichnen, das erst mit der Urteilsverkündung wieder erwachte. Neben den erwähnten rechtlichen Disputen zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung waren es nicht zuletzt die sprachlichen Verständigungsprobleme, die dafür sorgten, dass es – so Axel Eggebrecht, Berichterstatter für den NWDR – „halbe Tage lang [schien], als stünde die Verhandlung still“⁵¹: Da alle Prozessbeteiligten (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nur einer Sprache mächtig waren, mussten sämtliche Fragen und Antworten ins Englische und Deutsche sowie im Fall der meisten Zeugen in mindestens eine weitere Sprache, etwa Polnisch oder Ungarisch, übersetzt werden, wodurch die eigentliche Verhandlungsdauer verdrei- oder sogar vervierfacht wurde⁵².

Gerade diese Sorgfalt bei der Verhandlungsführung war es jedoch, die zu einer positiven Beurteilung des Prozesses auf britischer Seite führte. „I am bound to say“, schrieb beispielsweise Guy Lambert, stellvertretender Staatssekretär im War Office, an seinen Kollegen im Außenministerium, „that the Army Council is satisfied that the trial was carried out with the best tradition of British justice“⁵³. In der britischen Presse wurde hauptsächlich die Gründlichkeit gefeiert, mit der während des Prozes-

⁴⁹ Ebd., S. 39.

⁵⁰ Ebd., S. 40.

⁵¹ Nachlass Axel Eggebrecht, Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg NE Ai 10.

⁵² Vgl. Kolb, *Bergen-Belsen*, S. 182.

⁵³ „Es obliegt mir, zum Ausdruck zu bringen, dass das Army Council davon überzeugt ist, dass der Prozess entsprechend bester Traditionen britischen Rechtswesens durchgeführt wurde“; Original zitiert nach Bower, *Blind Eye*, S. 201.

ses sämtliche Beweise abgewägt worden seien. „Justice is done“ überschrieb der „Daily Telegraph“ seinen Artikel zum Prozessabschluss⁵⁴, und der „Spectator“ konstatierte zufrieden: „There has been much criticism of the proceedings, chiefly directed to their length and the pains taken to ensure that justice shall be done and shall be seen to be done. Now the trial is over, such criticism seems very near to praise“⁵⁵. Als mustergültiges Beispiel der Unbestechlichkeit und Unvoreingenommenheit britischer Justiz wurde die Verhandlungsführung des Lüneburger Verfahrens auch den Verantwortlichen für die bereits angelaufenen Nürnberger Prozesse zur Nachahmung empfohlen: „[O]n the whole, if Nuremberg runs as satisfactorily, the Allies should be extremely relieved [...] There can be little doubt [...] that [the verdicts] will stand examination in the future“⁵⁶.

Vor den Historikern machten sich jedoch die Zeitgenossen daran, den Prozess zu bewerten, und zwar überwiegend ganz anders, als es die Briten erwarteten. Die Urteilssprüche waren kaum gesprochen, als es auch schon von nahezu allen Seiten massive Kritik hagelte. Bereits nach etwa zwei Wochen Verhandlungsdauer hatten Vertreter der sowjetischen Presse die zu erwartende Länge des Verfahrens heftig bemängelt. Laut „Izvestia“ war es offensichtlich, dass die Schuld der Angeklagten angesichts der vorgefundenen Leichenberge zweifelsfrei feststand und die pedantische Auflistung aller Details der begangenen Verbrechen von deren politischen Ursachen nur ablenkte. Wie man es ihrer Meinung nach „besser“ machen konnte, führten die Sowjets von Mitte Dezember 1945 bis Februar 1946 in diversen militärgerichtlichen Verfahren vor, die deutlich den Charakter von Schauprozessen trugen: In den meisten Fällen erhielten die Angeklagten weder Rechtsbeistand noch Dolmetscher, so dass sie weder dem Verfahren folgen noch sich selbst verteidigen konnten; die Prozesse endeten in der Regel mit der Verkündung der Todesstrafe, die öffentlich vollstreckt wurde. Eine individuelle Schuldprüfung fand so gut wie nicht statt⁵⁷. Dementsprechend nimmt es nicht wunder, dass in den Berichten der ostdeutschen Tageszeitungen über den Belsen-Prozess die einzelnen Angeklagten bei weitem nicht die herausgehobene Rolle wie in der westlichen Presse spielten; vielmehr war hier verallgemeinernd von einer „faschistischen Verbrecherclique“ die Rede, deren Taten zur pauschalen Verurteilung des Hitler-Regimes und – im gleichen Atemzug – verklärenden Ide-

⁵⁴ „Der Gerechtigkeit wurde genüge getan“; Daily Telegraph, Ausgabe vom 19.11.1945.

⁵⁵ „Der Verhandlungsverlauf wurde stark kritisiert, hauptsächlich aufgrund seiner Länge und der Anstrengungen, die unternommen wurden, um sicherzustellen, dass der Gerechtigkeit genüge getan würde. Jetzt, nach Ende des Prozesses, erscheint sich solche Kritik beinahe als Lob zu erweisen“; Spectator, Ausgabe vom 23.11.1945.

⁵⁶ „Falls Nürnberg [gemeint ist der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher; Anm. d. V.] alles in allem ähnlich befriedigend verläuft, sollten die Alliierten äußerst erleichtert sein [...] Es kann kaum daran gezweifelt werden, dass [die Urteile] auch in zukünftigen Zeiten einer Überprüfung standhalten werden“; Manchester Guardian, Ausgabe vom 19.11.1945.

⁵⁷ Vgl. G.R. Ueberschär, *Die sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene 1943–1952*, [in:] ders. (Hg.), *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952*, Frankfurt a.M. 1999, S. 240–261.

alisierung des sowjetischen Staats- und Gesellschaftssystems mit Stalin an der Spitze herangezogen wurden.

Auch die französische Seite monierte eine zu nachsichtige Haltung der Briten gegenüber den Angeklagten⁵⁸. Die britische Botschaft in Paris wurde mit Briefen empörter Bürger überschüttet, die sich bitter über das ihrer Ansicht nach lächerliche Strafmaß beschwerten. Am 6. Dezember 1945 trafen sich Vertreter aller Parteien zu einer Protestkundgebung im Salle de la Mutualité. Zwar verteidigte der englische Botschafter den Ablauf des Prozesses mit dem Hinweis, anders als für die Franzosen sei die Bestrafung von Kriegsverbrechern für die Briten eine Frage sachlicher und nicht symbolischer Justiz, bemerkte allerdings auch, „the sincerity of the protests can hardly be called into question [...] [T]he degree of publicity which the proceedings received has had an effect which is exactly the reverse of that which it was presumably intended to produce“⁵⁹. Obwohl sich das öffentliche Interesse bald auf die Nürnberger Prozesse verlagerte, beschloss die französische Regierung, neue Beweise gegen die in Lüneburg Freigesprochenen zu sammeln, um ihnen in Frankreich noch einmal den Prozess zu machen. Zwar signalisierten die britischen Behörden grundsätzliche Kooperationsbereitschaft, machten jedoch deutlich, dass sich die Anklage kein zweites Mal auf Verbrechen in Bergen-Belsen beziehen dürfe. Als die Franzosen schließlich aufgrund neu entdeckten Beweismaterials die Auslieferung der betreffenden Personen verlangten, wurde ihnen mitgeteilt, dass man die vierzehn Männer und Frauen in der Zwischenzeit auf freien Fuß gesetzt habe.

Während also die anderen Besatzungsmächte zu diesem Zeitpunkt noch ihre Entschlossenheit demonstrierten, Kriegsverbrechen ebenso umfassend wie unerbittlich zu verfolgen⁶⁰, hatten die langwierigen Vorbereitungen des Belsen-Prozesses und sein schleppenden Verlauf dem bereits vor Kriegsende vorherrschenden Widerwillen der zuständigen britischen Behörden gegen die Durchführung von Strafverfahren neue Nahrung gegeben⁶¹. Angesichts der gewaltigen Zahl an Tatkomplexen und -verdächtigen wuchsen die Befürchtungen, dass sich die Pro-

⁵⁸ Vgl. Bower, *Blind Eye*, S. 201.

⁵⁹ „... die Ernsthaftigkeit der Proteste kaum in Frage gezogen werden kann [...] Das Ausmaß an öffentlicher Beachtung, die der Verhandlung zuteil wurde, hat genau zum Gegenteil der Wirkung geführt, die eigentlich erzielt werden sollte“; Schreiben an die War Crimes Section des Foreign Office, 29.12.1945; zitiert nach ebd.

⁶⁰ Kurz nach Beginn des Belsen-Prozesses hatten auch die Amerikaner zum ersten Mal ein Militärgerichtsverfahren gegen ehemaliges KZ-Personal eröffnet: Der erste Dachau-Prozess endete am 13.12.1945 nach nur einem Monat Verhandlungsdauer damit, dass von vierzig Angeklagten sechsdreißig zum Tode und vier zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden; vgl. U. Stiepani, *Die Dachauer Prozesse und ihre Bedeutung im Rahmen der alliierten Strafverfolgung von NS-Verbrechen*, [in:] Ueberschär, *Nationalsozialismus vor Gericht*, S. 227–239, hier S. 232; zu amerikanischen Militärtribunalen vgl. auch R. Sigel, *Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945–1948*, Frankfurt a.M. 1992.

⁶¹ Aufgrund der Zersplitterung der formellen Zuständigkeit dauerte es etwa zwei Monate, bis alle prozessrelevanten Unterlagen den Instanzenweg durchlaufen hatten.

zesse gegen Kriegsverbrecher über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte hinziehen würden⁶². Hier zeigt sich, dass die Beschränkung der militärgerichtlichen Kompetenz auf „war crimes“ nicht nur rechtlichen, sondern auch praktischen Erwägungen entsprang. Diese Regelung erlaubte es einerseits, die eigenen Interessen zu wahren, da es sich bei den meisten Briten, die Opfer des Naziregimes geworden waren, um Soldaten handelte, deren Ermordung oder Misshandlung den Tatbestand des Kriegsverbrechens nach bestehendem Internationales Recht eindeutig erfüllte. Andererseits glaubte man, durch den Verzicht auf die Anwendung der neu entwickelten Straftatbestände des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ bzw. des „Verbrechens gegen den Frieden“ einer unerwünschten Prozessflut entgegen zu können. Auch wenn sich Premierminister Clement Attlee und Außenminister Ernest Bevin gegen die terminliche Festlegung eines Strafverfolgungsstops aussprachen⁶³, war man in den zuständigen Ministerien und Behörden zuversichtlich, die Verfahren gegen NS-Kriegsverbrecher noch im Laufe des Jahres 1946 zum Abschluss zu bringen⁶⁴. Ein solches Bestreben mag auch dadurch motiviert gewesen sein, dass in London spätestens seit der Potsdamer Konferenz die Erkenntnis dämmerte, der zukünftige Feind werde nicht Nationalsozialismus, sondern Kommunismus heißen und eine allzu rigide Strafverfolgungspraxis könne sich als politisch unklug erweisen⁶⁵.

Die größte Enttäuschung über Verlauf und Ausgang des ersten Belsen-Prozesses empfanden wohl diejenigen, die von den Verbrechen unmittelbar betroffen gewesen waren. So bezeichnete Anita Lasker-Wallfisch, die zusammen mit ihrer Schwester Auschwitz und Bergen-Belsen überlebt hatte und im Prozess als Zeugin der Anklage auftrat, das Verfahren noch Jahrzehnte nach Kriegsende als Farce bzw. „dick aufgetragene[s] Theaterstück“⁶⁶. Trotz der Strategie der Staatsanwaltschaft, die Angeklagten der Teilhabe an einer allgemeinen Verschwörung gegen die Opfer zu überführen, bedurfte es nach angelsächsischem Recht natürlich zunächst des Schuldbeweises für individuelle Straftaten, für die dann die ganze Gruppe hätte haftbar gemacht werden können. Dabei hatte die Anklagevertretung allerdings vollkommen außer Acht gelassen, dass ein solcher Nachweis angesichts der spezifischen Lebens- bzw. Sterbeumstände in Konzentrationslagern kaum zu erbringen war. Hinsichtlich des Massenmordes in den Gaskammern stand aus offensichtlichen Gründen niemand zur Verfügung, der gegen die Täter hätte aussagen können; kaum einfacher erwies sich die Beweisführung bei Misshandlungen bzw. vereinzelt Mordfällen. Allein schon die Frage nach der ge-

⁶² Ende 1945 gingen die britischen Behörden von bis zu 20 000 potentiellen Straftätern aus; vgl. P.D. Jones, *Nazi atrocities against Allied airmen. Stalag Luft III and the end of British war crimes trials*, [in:] *Historical Journal* 41 (1998), S. 548.

⁶³ Vgl. ebd.

⁶⁴ Tatsächlich fand erst Ende 1949 mit dem Prozess gegen General Erich von Manstein das letzte Verfahren vor einem britischen Militärgericht statt.

⁶⁵ Vgl. A. Glee, *The Making of British Policy on War Crimes. History as Politics in the UK*, [in:] *Contemporary European History* 1 (1992), S. 171–197, hier S. 186.

⁶⁶ Lasker-Wallfisch, *Wahrheit*, S. 200.

nauen Tatzeit musste den als Zeugen auftretenden Überlebenden angesichts des sich im Lager einstellenden bzw. erzwungenen Verlusts jeglichen Zeitgefühls⁶⁷ geradezu grotesk erscheinen: „Zum Beispiel fragte man mich, ob ich jemals gesehen hätte, wie einer der Angeklagten jemanden ermordet hat. Wenn ich ja sagte, lautete die nächste Frage: An welchem Wochentag war das und um welche Uhrzeit? Natürlich musste ich aussagen, dass ich das nicht wüsste. Ich stand unter Eid, und im Lager hatte man weder einen Kalender noch eine Uhr. Auch hätte es kaum einen interessiert, ob das an einem Montag oder an einem Donnerstag geschah. Allein die Tatsache, eine solche Frage nicht präzise beantworten zu können, bewirkte, dass man das Gefühl hatte, nicht die Wahrheit zu sagen“⁶⁸. Unerbittlich nutzte die Verteidigung die Tatsache, dass Erinnerungs- und Konzentrationsvermögen vieler Zeugen infolge von Unterernährung und Krankheiten immer noch mangelhaft waren, um sie vor Gericht als unglaubwürdig zu diskreditieren. Verwechslungen sowohl von Tätern als auch von Opfern, unterschiedliche Schilderungen von Tathergängen, offensichtliche Widersprüche zwischen den Eidesstattlichen Erklärungen und den Angaben vor Gericht durch ein und denselben Zeugen, insgesamt die Tendenz, ein allgemeines, vages Schreckensbild zu zeichnen, wo konkrete Aussagen zu Tatzeit, -ort, -waffe, -ausführung etc. gefordert wurden – all das erlaubte es den Verteidigern, die Aussagen dieser Zeugen als generell subjektiv, übertrieben und unzuverlässig darzustellen. „We all realize“, so Major Cranfield, Verteidiger von Irma Grese, „that they had been imprisoned for a long time, in a way which we consider unjust, and under deplorable conditions, but this is a Court of Justice, not a Court of Sentiment“⁶⁹. Den Grad der aus einer solchen Behandlung resultierenden Verbitterung mag man ermes sen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass Überlebende des Holocaust ihre Zeugenschaft in der Regel nicht nur als juristischen Vorgang, sondern vor allem als Erfüllung einer moralischen Verpflichtung gegenüber den Toten empfinden. Es sei der Lüneburger Prozess gewesen, so Anita Lasker-Wallfisch, der ihr zum ersten Mal deutlich gemacht habe, dass sich konventionelles Recht nicht auf Ereignisse anwenden lasse, die so außerhalb jedes Gesetzes stünden, und dass mithin die „normale“ Welt niemals das erfassen werde, was zu diesem Verfahren geführt habe⁷⁰. Obwohl die verhängten Todesurteile von den Opfern allgemein mit Genugtuung aufgenommen wurden, überwogen letztlich Trauer und Wut. „Wurden sie zu Recht verurteilt?“, fragt beispielsweise Arne Moi, ein norwegischer Überlebender von Sachsenhausen und Bergen-Belsen, mit Blick auf Kramer, Grese und Co. und gibt selbst die resignative Antwort: „Tja, darüber wissen

⁶⁷ Vgl. W. Sofsky, *Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager*, Frankfurt a.M. 1999, S. 88 ff.

⁶⁸ Lasker-Wallfisch, *Wahrheit*, S. 197.

⁶⁹ „Uns allen ist bewußt, dass sie lange inhaftiert waren, auf eine Art und Weise, die wie als ungerecht ansehen, und unter bedauerlichen Umständen, aber dies ist ein Gerichtshof, kein Gefühls-hof“; Original zitiert nach Philipps, *Belsen Trial*, S. 244.

⁷⁰ Lasker-Wallfisch, *Wahrheit*, S. 198.

wir nichts. Das Gericht tat sein Bestes angesichts der unzulänglichen Voraussetzungen, die ein Gericht in einer solchen Sache vorfindet. Kein Gericht der Welt könnte zur Ganzheit der Verbrechen Stellung nehmen, und selbst dieses musste auf Grund von Einzelanklagen, die sich auf Details bezogen, seine Urteile fällen. Uns, die wir die Prozessberichte lesen, erscheint das Ganze ziemlich unwirklich – was zum Teufel schert es uns, ob ein Kapo gerade diesen Gefangenen bei dieser bestimmten Gelegenheit geschlagen oder nicht geschlagen hat? [...] Einige wenige folgten ihren zahllosen Opfern. Ein Stück Gerechtigkeit, sofern es hierbei Gerechtigkeit geben kann“⁷¹.

PIERWSZY PROCES BELSEŃSKI W LÜNEBURGU W 1945 ROKU

Streszczenie

Cztery miesiące po zwycięstwie aliantów nad hitlerowskimi Niemcami odbył się pierwszy proces przeciwko byłym członkom załóg narodowosocjalistycznych obozów koncentracyjnych: od 17 września do 17 listopada 1945 r. przed Brytyjskim Sądem Wojskowym w Lüneburgu odpowiadało 45 mężczyzn i kobiet za przestępstwa popełnione w tzw. Aufenthaltslager Bergen-Belsen oraz w obozie zagłady Auschwitz-Birkenau. Oskarżonych było, oprócz byłego komendanta obozu Józefa Kramera, 17 innych esesmanów, 16 nadzorczyń, jak również 11 więźniów funkcyjnych. Podstawę prawną procesu stanowiło „Rozporządzenie Króla” z 18 czerwca 1945 r., które przez ograniczenie do znamion przestępstwa „zbrodni wojennych” zgodnie ze stosowanym prawem międzynarodowym wykluczało możliwość zastosowania nowych instrumentów prawnych, jak „zbrodnie przeciw ludzkości”, przewidywało natomiast rozszerzenie dozwolonych przed sądem środków dowodowych na „oświadczenia składane w miejsce przysięgi”. Po dwóch miesiącach intensywnego przesłuchiwanie świadków oraz formalnoprawnych dysput pomiędzy oskarżycielem a obroną na temat dopuszczalności oskarżenia, sąd ogłosił 11 wyroków śmierci, 19 wyroków pozbawienia wolności, a w 14 przypadkach uwolnił oskarżonych od winy. Podczas gdy w Wielkiej Brytanii oceniono proces pozytywnie ze względu na skrupulatne rozważanie argumentów za i przeciw oskarżonym, był on w innych państwach, przede wszystkim we Francji oraz w krajach znajdujących się pod wpływem ZSRR, jak również w środowiskach byłych więźniów KZ, ostro krytykowany ze względu na długi czas jego trwania oraz jakoby łagodne traktowanie oskarżonych. Większość społeczeństwa niemieckiego ustosunkowana była do procesu negatywnie lub też nie reagowała na jego przebieg. Wydaje się, że Brytyjczycy nie osiągnęli celu, jakim mogło być za pomocą odpowiedniej informacji prasowej uczynienie procesu ważnym elementem ich działań reedukacyjnych.

⁷¹ A. Moi, *Das Lager. Ein Norweger in Bergen-Belsen*, Göttingen 2002, S. 48.